

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0109/2011**

der Stadtratssitzung am 16.12.2011

Punkt: 34 ö.S.

Betr.: Anfrage der BIZ-Fraktion AF/0109/2011 vom 28.11.2011 zur ungeklärten Kostenübernahme für die Neugestaltung des Außengeländes der KITA St. Franziskus

Stellungnahme/Antwort

1. Wie kann es sein, dass es zu solch gravierenden Kommunikationsfehlern kommen konnte? Hat der Baudezernent auf Grund dessen ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeiter geführt? (Falls ja, Inhalt bitte wiedergeben, falls nein, warum wurde kein Gespräch geführt?) Um detaillierte Ausführung zur Sachlage wird gebeten.

Die Kirchengemeinde St. Franziskus, vertreten durch ihren Pfarrer, hatte im Jahre 2009 das Außengelände der Kindertagesstätte St. Franziskus neu gestalten lassen und über die Rendantur Koblenz mit Mail vom 30.11.2009 um die erste Auszahlung von Fördermitteln gebeten. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen ca. 100.000,00 Euro.

Die Maßnahme kann mit Städtebaufördermitteln nicht finanziert werden.

Entscheidend für die bei dieser Maßnahme entstandenen Differenzen ist offensichtlich ein zwischen dem Pfarrer und dem Abteilungsleiter der Sanierungsstelle geführtes Telefonat.

Die Darstellung des Pfarrers zu diesem Telefonat weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. Wie aus der Akte zu ersehen ist, wurde der Pfarrer anlässlich dieses Telefonates darüber informiert, dass für die förderrechtliche Prüfung der Maßnahme durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) zunächst eine Grundsatzentscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport erforderlich sei. Diese Zustimmung sei beantragt, aber noch nicht erfolgt. Des Weiteren wurde er darüber informiert, dass das Ministerium den grundsätzlichen Mittelabfluss bis Ende 2009 fordere und, falls die beantragte Maßnahme genehmigt würde, diese bis Mitte Dezember abzurechnen sei.

Nach Darstellung des Pfarrers habe der Abteilungsleiter der Sanierungsstelle ihn darauf hingewiesen, dass die Arbeiten unverzüglich beginnen sollten, damit eine Rechnungsvorlage bis zum 15.12.2009 zu leisten sei. Eine vor Baubeginn erforderliche schriftliche

Genehmigung durch die ADD würde von Seiten der Stadt als nicht erforderlich betrachtet, da die Gelder bei der Stadt noch zur Verfügung stünden.

Eine solche Vorgehensweise wäre vollkommen unüblich, würde in keiner Weise den förderrechtlichen Vorschriften entsprechen und wurde daher auch nicht von der Sanierungsstelle vertreten.

Der Einsatz von Fördermitteln ist an bestimmte einzuhaltende Richtlinien und Verfahrensweisen gebunden. Hierzu gehören die grundsätzliche Mittelbereitstellung des Landes Rheinland-Pfalz, die förderrechtliche Einzelfallprüfung und Zustimmung durch die ADD, die Bereitstellung des städtischen Anteils durch Beschlüsse der städtischen Gremien und letztlich eine vertragliche Fixierung der Fördermaßnahme zwischen der Stadt und dem Maßnahmeträger. Erst danach kann mit der Maßnahme begonnen werden.

Diese Verfahrensweise war dem Pfarrer auch bekannt, da bereits die Neugestaltung des Gemeinschaftshofes der Kirchengemeinde aus Mitteln des Programms Soziale Stadt finanziert wurde und auch hier mit ihm zusammen die vorgenannten Schritte abgearbeitet wurden.

Auf ein Schreiben der Kirchengemeinde vom 19.04.2010 hatte sich die Sanierungsstelle nochmals schriftlich an die ADD gewandt und gebeten zu prüfen, ob auf Grund der Sachlage nicht doch eine Förderung der Maßnahme möglich sei. Dies hat die ADD mit Schreiben vom 26.06.2010 abgelehnt. Über diese Ablehnung wurde die Kirchengemeinde dann unverzüglich mit Schreiben vom 30.06.2010 informiert.

Auf Grund einer Petition vom 08.12.2010 wurde der Kirchengemeinde die Versagung der Förderung der Maßnahme mit Schreiben vom 11.01.2011 nochmals ausführlich begründet.

Von einem „Kommunikationsfehler“ wird seitens der Verwaltung nicht ausgegangen. Allenfalls von einem Missverständnis auf Seiten des Antragsstellers. Dieses ist jedoch; da das Prozedere (wie bereits ausgeführt) hinreichend bekannt war, nicht nachvollziehbar.

Die Thematik wurde dem Baudezernenten in dem vorbeschriebenen Umfang zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der Eindeutigkeit der Sachlage waren darüber hinaus „klärende Gespräche“ nicht erforderlich

2. Was wird die Verwaltung unternehmen, um hier eine Lösung bzw. einen sozialverträglichen Kompromiss zu finden? Eine schlichte Verweigerung der Gelder erscheint unserer Fraktion nach Schilderung Herrn Pfarrer Marmanns als nicht korrekt

Die Verwaltungsvorschrift Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV.StBauE) besagt eindeutig, dass eine Refinanzierung einer Maßnahme ausgeschlossen ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde weder beantragt, noch genehmigt. Eine Förderung der Maßnahme aus Städtebaufördermitteln ist somit nicht zulässig.

Es wird darüber hinaus auch keine Möglichkeit gesehen, die durchgeführte Maßnahme im Rahmen der „Richtlinie der Stadt Koblenz zur Förderung von freien Trägern der Koblenzer Kindertagesstätten“ vom 24.02.2003 zu fördern. Nach Ziffer IV.1 der Richtlinie errechnen sich Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen nach Abzug evtl. gewährter Zuschüsse vom Land oder sonstigen Dritten. Dies bedeutet, dass nur dann ein Zuschuss gewährt werden kann, wenn der Träger alle vorrangigen Leistungen und Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Dies wäre im vorliegenden Fall die Förderung nach dem Programm „Soziale Stadt“ gewesen. Leider wird daher auch seitens des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales keine

Möglichkeit gesehen, der Kirchengemeinde die entstandenen Kosten in Höhe von 100.000,00 Euro zu erstatten.

Von einer „schlichten Verweigerung“ der Gelder kann daher keine Rede sein. Die Verwaltung ist in ihrer Entscheidung an Recht und Gesetz gebunden. Diese Tatsache lässt eine andere Entscheidung nicht zu.

3. Welche Mehrkosten kämen auf die Stadt zu, falls die Kirchengemeinde St. Franziskus die KITA aus finanziellen Gründen nicht mehr betreiben kann?

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bistum Trier und der Stadt Koblenz vom 19.08.2008 ist eine Abgabe von Einrichtungen des Bistums Trier ausgeschlossen. Hierzu ist unter § 2 Nr. 4 festgehalten: „Das Bistum Trier geht davon aus, dass die katholischen Trägerschaften für die Laufzeit dieser Vereinbarung in der derzeitigen Zahl aufrecht erhalten bleiben können, bzw. ausschließlich innerhalb der in § 1 genannten Träger wechseln werden. Das Bistum hat jedoch keine Weisungsbefugnis.“

Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für das Jahr 2010 liegen vor und setzen sich wie folgt zusammen:

- Personalkosten:

Der Trägeranteil der Kirchengemeinde an den Personalkosten beträgt 10 % der Gesamtpersonalkosten.

Personalkosten gesamt:	376.407,09 €
10 % Anteil Kirchengemeinde	37.640,71 €

Diese Kosten werden durch das Bistum aufgebracht abzgl. der vereinbarten Ausgleichszahlungen in Höhe von 2.604,98 €, also 35.035,73 €

- Die Sachkosten betragen 11.046,00 € Diese sind budgetiert und werden in voller Höhe vom Bistum Trier und der Stadt Koblenz getragen, sodass keine Kosten auf die Kirchengemeinde entfallen.
- Inwiefern bei einer Abgabe der Einrichtung Kosten für das Gebäude auf die Stadt zukommen, kann nicht beantwortet werden, da dies bisher noch kein Thema bei den Verhandlungen zwischen Stadt und Bistum Trier war, zumal die Stadt Koblenz in vielfältiger Weise die Kirchengemeinden bei der Vorhaltung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung unterstützt hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine nachträgliche Bezuschussung der Spielplatzerneuerung rechtswidrig wäre und den Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von freien Trägern der Koblenzer Kindertagesstätten entgegensteht. Dies deshalb, da ein vorrangiger Förderanspruch aufgrund eigenen Verschuldens nicht realisiert wurde.

Weiterhin kann festgehalten werden, dass anlässlich eines gemeinsamen Gespräches am 16.08.2011 bei der Bürgermeisterin mit Vertretern des Jugendamtes durch die Rendantur dargelegt wurde, dass keine Fremdfinanzierung erforderlich ist, da die Kosten der Maßnahme im kirchlichen Gesamtgefüge aufgebracht wurden.